



Verwaltungsrat

323. Tagung, Genf, 12.-27. März 2015

GB.323/INS/5

Institutionelle Sektion

INS

Datum: 13. März 2015

Original: Englisch

FÜNFTER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Die Normeninitiative

Einleitung

1. Diese Vorlage und ihre drei Anhänge enthalten Informationen zur Weiterverfolgung der Umsetzung des Beschlusses des Verwaltungsrates auf seiner 322. Tagung (November 2014) in Bezug auf die Normeninitiative (GB.322/INS/5) und zu den dabei erzielten Fortschritten:

Der Verwaltungsrat hat beschlossen:

- 1) im Februar 2015 eine dreigliedrige Tagung einzuberufen, an der sich Beobachter mit Rederecht durch ihre Gruppe beteiligen können, unter dem Vorsitz des Präsidenten des Verwaltungsrates und bestehend aus 32 Regierungen, 16 Arbeitgebern und 16 Arbeitnehmern im Hinblick auf eine Berichterstattung an die 323. Tagung (März 2015) des Verwaltungsrates über:
 - die Frage des Übereinkommens (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts, 1948, in Bezug auf das Streikrecht; und
 - die Modalitäten und Praktiken von Streikmaßnahmen auf nationaler Ebene;
- 2) in die Tagesordnung ihrer 323. Tagung das Ergebnis und den Bericht dieser Tagung aufzunehmen, auf deren Grundlage der Verwaltungsrat einen Beschluss zur Notwendigkeit eines Ersuchens an den Internationalen Gerichtshof fassen wird, damit dieser auf dringender Grundlage ein Rechtsgutachten zur Auslegung des Übereinkommens (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts, 1948, in Bezug auf das Streikrecht erstellt;
- 3) die notwendigen Schritte zu ergreifen, um die effektive Funktionsweise des Ausschusses für die Durchführung der Normen auf der 104. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz sicherzustellen und zu diesem Zweck die Arbeitsgruppe für die Arbeitsmethoden des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen erneut einzuberufen, damit diese für die 323. Tagung des Verwaltungsrates im März 2015 Empfehlungen ausarbeitet, insbesondere bezüglich der Erstellung der Liste von Fällen und der Annahme von Schlussfolgerungen;
- 4) gegenwärtig die weitere Prüfung einer möglichen Einsetzung eines Gerichts im Einklang mit Artikel 37(2) der Verfassung zurückzustellen;

- 5) als Teil dieses Pakets Folgendes der 323. Tagung des Verwaltungsrates zuzuweisen:
- a) die Ingangsetzung des Normenüberprüfungsmechanismus (SRM) und zu diesem Zweck eine dreigliedrige Arbeitsgruppe einzusetzen, bestehend aus 16 Regierungen, 8 Arbeitgebern und 8 Arbeitnehmern, um der 323. Tagung des Verwaltungsrates im März 2015 Vorschläge zu den Modalitäten, dem Zuständigkeitsbereich und dem Zeitplan für die Umsetzung des SRM vorzulegen;
 - b) ein Ersuchen an den Vorsitzenden des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen (CEACR), Richter Abdul Koroma (Sierra Leone), und den Vorsitzenden des Ausschusses für die Vereinigungsfreiheit (CFA), Professor Paul van der Heijden (Niederlande), gemeinsam einen Bericht über die wechselseitigen Beziehungen, die Funktionsweise und mögliche Verbesserungen der verschiedenen Aufsichtsverfahren im Zusammenhang mit den Artikeln 22, 23, 24 und 26 der Verfassung der IAO und des Klagemechanismus zur Vereinigungsfreiheit auszuarbeiten.

A. Das Ergebnis und der Bericht der Dreigliedrigen Tagung über die Frage des Übereinkommens (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts, 1948, in Bezug auf das Streikrecht und die Modalitäten und Praktiken von Streikmaßnahmen auf nationaler Ebene

2. Die Dreigliedrige Tagung fand vom 23. bis 25. Februar 2015 statt. Das Amt hat für die Tagung ein Hintergrunddokument erstellt. Teil I des Dokuments erläuterte den faktischen Hintergrund der Annahme und der Aufsicht der Durchführung des Übereinkommens Nr. 87 in Bezug auf das Streikrecht und die einschlägigen Regeln des internationalen Rechts zur Auslegung von Verträgen. Teil II enthielt einen allgemeinen Überblick über die Modalitäten von Streikmaßnahmen auf nationaler Ebene in Gesetzgebung und Praxis.
3. Die Tagung fand in einer konstruktiven Atmosphäre statt. Die Arbeitnehmer- und Arbeitgebergruppen präsentierten eine gemeinsame Erklärung über ein Paket von Maßnahmen mit dem Ziel, einen möglichen Ausweg aus der derzeit festgefahrenen Situation im Aufsichtssystem zu finden. Die Regierungsgruppe erläuterte ihre gemeinsame Haltung zum Streikrecht im Verhältnis zur Vereinigungsfreiheit und gab als Stellungnahme zur gemeinsamen Erklärung der Sozialpartner eine zweite Erklärung ab. Das Ergebnis und der Bericht der Dreigliedrigen Tagung sind mit dem Hintergrunddokument des Amtes beigelegt (Anhänge I, II und III).
4. Der Verwaltungsrat ist auf der Grundlage des Ergebnisses und des Berichts der Dreigliedrigen Tagung gehalten zu entscheiden, ob es erforderlich ist, im Einklang mit Artikel 37 der Verfassung den Internationalen Gerichtshof um ein Rechtsgutachten zur Frage der Auslegung des Übereinkommens Nr. 87 in Bezug auf das Streikrecht zu ersuchen.

B. Die effektive Funktionsweise des Ausschusses für die Durchführung der Normen (CAS)

5. Nach Gesprächen mit den drei Gruppen wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Arbeitsgruppe für die Arbeitsmethoden des Konferenzausschusses für die Durchführung

der Normen (CAS-Arbeitsgruppe) ¹ während der 323. Tagung des Verwaltungsrates zusammentreten kann.

6. Die vorgeschlagene Tagesordnung für die CAS-Arbeitsgruppe wird die zwei Fragen beinhalten, die ihr vom Verwaltungsrat übertragen worden sind, namentlich die Erstellung der Liste von Fällen und die Annahme von Schlussfolgerungen. Es wird außerdem vorgeschlagen, dass die CAS-Arbeitsgruppe prüft, welche Auswirkungen sich möglicherweise aus der zweiwöchigen Tagung der Konferenz auf ihrer 104. Tagung (2015) auf die Arbeit des Ausschusses ergeben, während an der gegenwärtigen Zahl von Sitzungen des Ausschusses festgehalten wird. Zur Erleichterung der Diskussionen der CAS-Arbeitsgruppe hat das Amt Hintergrunddokumente ausgearbeitet, bei denen die Erklärungen der Regierungsgruppe ² und die gemeinsame Erklärung der Arbeitnehmer- und der Arbeitgebergruppen ³ an die Dreigliedrige Tagung berücksichtigt wurden.
7. Die sich aus der CAS-Arbeitsgruppe ergebenden Empfehlungen werden an diese Tagung des Verwaltungsrates überwiesen und dem CAS zu Beginn seiner Tätigkeit auf der 104. Tagung (Juni 2015) der Konferenz vorgelegt. ⁴ Auf der 325. Tagung (November 2015) des Verwaltungsrates wird die WP/GBC die Erfahrungen mit der zweiwöchigen Tagung der Konferenz einer Überprüfung unterziehen. ⁵

C. Ingangsetzung des Normenüberprüfungsmechanismus (SRM)

8. Es ist daran zu erinnern, dass dem Verwaltungsrat auf seiner 312. Tagung (November 2011) ein Dokument vorlag, ⁶ in dem neun Elemente im Zusammenhang mit „Modalitäten“ des SRM aufgeführt wurden, die dreigliedrige Konsultationen und Erörterungen erfordern würden:
 - Element 1: Ziele und vorgeschlagene Ergebnisse
 - Element 2: Leitgrundsätze
 - Element 3: Rahmen
 - Element 4: Rolle der Sektion Rechtsfragen und internationale Arbeitsnormen (LILS) des Verwaltungsrates.

¹ Auf ihrer letzten Tagung im November 2011 stützte sich die Zusammensetzung der CAS-Arbeitsgruppe auf folgende Vorkehrungen: neun Arbeitgebervertreter, neun Arbeitnehmervertreter und neun Regierungsvertreter, darunter zwei aus Afrika, zwei aus Amerika, zwei aus der Region Asien-Pazifik, zwei aus Europa und zwei aus den Arabischen Staaten.

² TMFAPROC/2015/2, Anhänge II und III.

³ TMFAPROC/2015/2, Anhang I.

⁴ Das Ergebnis der Diskussion der CAS-Arbeitsgruppe wird im Dokument D.1, „Work of the Committee“ wiedergegeben werden, das vom CAS zu Beginn seiner Tätigkeit angenommen wird. Dokument D.1 wird dem Schreiben beigelegt, mit dem die vorläufige Liste individueller Fälle kommuniziert wird, gemeinsam mit dem Entwurf eines vorläufigen Arbeitsplans für den CSA.

⁵ GB.322/INS/PV/Draft, Abs. 287 b) i).

⁶ GB.312/LILS/5, Abs. 4-34.

- Element 5: Einsetzung der dreigliedrigen Arbeitsgruppe
- Element 6: Zusammensetzung der dreigliedrigen Arbeitsgruppe
- Element 7: Arbeitsmethoden und Mandat der dreigliedrigen Arbeitsgruppe
- Element 8: Auswahl der zu überprüfenden Normen
- Element 9: Zeitlicher Rahmen für die Überprüfungen

Element 1: Ziele und vorgeschlagene Ergebnisse

9. Auf der 312. Tagung (November 2011) des Verwaltungsrates wurde vorgeschlagen, die Ziele des SRM sollten darin bestehen, den Status der betreffenden Normen zu bestimmen, zu ermitteln, welche Normen aktuell sind und gefördert werden sollten, was die besten Mittel sind, um ihre Aktualität aufrechtzuerhalten, welche Normen eine Neufassung, Konsolidierung oder sonstige Maßnahme erfordern, neue Themen und Ansätze für die Normensetzung zu ermitteln und die besten Methoden zur Ausarbeitung und Annahme von Normen und die Mittel für ihre effektive Umsetzung zu identifizieren.
10. Was die Ergebnisse betrifft, so würde der SRM sicherstellen, dass die Normen der IAO allen Arbeitnehmern einen effektiven Schutz bieten, die Bedürfnisse nachhaltiger Unternehmen berücksichtigen, den Bedürfnissen der heutigen Zeit und zukünftigen Herausforderungen Rechnung tragen, die Unterstützung für aktuelle Normen stärken, die Zahl der Ratifikationen erhöhen, die effektive Umsetzung ratifizierter Übereinkommen verbessern und sicherstellen, dass die Sammlung der vorhandenen internationalen Arbeitsnormen die Verwirklichung der strategischen Ziele der IAO unterstützt.

Element 2: Leitgrundsätze

11. Auf seiner 310. (März 2011) und 312. (November 2011) Tagung erörterte der Verwaltungsrat eine Reihe allgemeiner Grundsätze, die die Diskussionen über die Normenpolitik anleiten und letztlich die Grundlage für Empfehlungen gemäß dem SRM sein sollten. Im Anschluss an weitere Diskussionen zwischen den Gruppen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer auf der 313. Tagung des Verwaltungsrates (März 2012) haben die beiden Gruppen den Regierungen gemeinsam eine Reihe allgemeiner Grundsätze vorgelegt, in denen betont wurde, dass Folgendes erforderlich sei:
 - grundsatzpolitische Kohärenz im Kontext der Erklärung der IAO über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung;
 - eine klare, tragfähige und aktuelle Sammlung von Normen für den Schutz von Arbeitnehmern, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse nachhaltiger Unternehmen;
 - die Annahme von Beschlüssen durch Konsens und bei Nichtvorliegen eines Konsenses Festhalten an bestehenden Beschlüssen;
 - in gutem Glauben geführte Verhandlungen, die zu einer klaren, tragfähigen und aktuellen Sammlung von Normen führen; und
 - Übereinstimmung unter den Sozialpartnern, diese Verpflichtungen umzusetzen.⁷

⁷ GB.313/PV, Abs. 485.

12. Die gemeinsame Erklärung der Arbeitnehmer- und der Arbeitgebergruppen für die Dreigliedrige Tagung enthielt ähnliche Grundsätze:
- „Schaffung eines kohärenten grundsatzpolitischen Rahmens innerhalb des Normen-Instrumentariums;
 - eine klare, tragfähige und aktuelle Sammlung von Normen;
 - für den Schutz von Arbeitnehmern und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse nachhaltiger Unternehmen;
 - Annahme von Beschlüssen durch Konsens;
 - in gutem Glauben geführte Verhandlungen, um über eine klare, tragfähige und aktuelle Sammlung von Normen zu verfügen;
 - die Sozialpartner vereinbaren, diese Verpflichtungen umzusetzen.“

Element 3: Rahmen

13. Die Diskussionen auf der 312. Tagung des Verwaltungsrates (November 2011) machten deutlich, dass unter den Mitgliedsgruppen ein Konsens besteht, dass die Erklärung über soziale Gerechtigkeit einen gut definierten Rahmen für den SRM bietet. Auch in der gemeinsamen Erklärung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebergruppen heißt es: „Der Rahmen für den SRM wären die in der Erklärung über soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung der IAO enthaltenen Grundsätze.“

Element 4: Rolle der Sektion Rechtsfragen und internationale Arbeitsnormen (LILS) des Verwaltungsrates

14. Bei den Diskussionen im März 2011 zeigte sich, dass unter den Mitgliedsgruppen ein Konsens besteht, die LILS-Sektion des Verwaltungsrates sollte den SRM-Prozess einrichten und beaufsichtigen und als das verantwortliche Forum zur Weiterverfolgung der Empfehlungen der dreigliedrigen Arbeitsgruppe agieren. In der gemeinsamen Erklärung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebergruppen heißt es: „Aufsicht und Weiterverfolgung der SRM-Beschlüsse: Durch den Verwaltungsrat in seiner LILS-Sektion.“

Elemente 5, 6 und 7: Einsetzung, Zusammensetzung, Arbeitsmethoden und Mandat der dreigliedrigen Arbeitsgruppe

15. Im Beschluss des Verwaltungsrates vom November 2014 wurde die Einsetzung einer dreigliedrigen Arbeitsgruppe gefordert, bestehend aus 16 Regierungen, acht Arbeitgebern und acht Arbeitnehmern. In der gemeinsamen Erklärung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebergruppen heißt es, die dreigliedrige Arbeitsgruppe sollte aus 24 Mitgliedern (8 Regierungen, 8 Arbeitgebern und 8 Arbeitnehmern) bestehen und jedes Jahr im März und November jeweils drei Tage zusammentreten.

Element 8: Die Auswahl der zu überprüfenden Normen

16. Auf der 312. Tagung (November 2011) schlug das Amt dem Verwaltungsrat diesbezüglich zwei Optionen vor:
- 1) alle Normen mit Ausnahme der grundlegenden und ordnungspolitischen Übereinkommen und ihre dazugehörigen Empfehlungen sowie der zurückgezogenen, ersetzten und kürzlich konsolidierten Instrumente;⁸ oder
 - 2) die nicht von der Cartier-Arbeitsgruppe überprüften Normen, die zwischen 1985 und 2000 angenommen wurden – mit Ausnahme des Übereinkommens (Nr. 182) über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999, und der dazugehörigen Empfehlung (Nr. 190) sowie der kürzlich konsolidierten Normen –, die von der Cartier-Arbeitsgruppe mit Interimsstatus eingestuften Normen, Normen, die revisionsbedürftig sind und Normen, für die um weitere Informationen ersucht werden muss.⁹
17. In der gemeinsamen Erklärung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebergruppen für die Dreigliedrige Tagung wurde vorgeschlagen, der Arbeitsbereich einer dreigliedrigen SRM-Arbeitsgruppe sollte wie folgt sein: „Alle internationalen Arbeitsnormen mit Ausnahme von veralteten, zurückgezogenen, ersetzten oder in jüngster Zeit zusammengefassten internationalen Arbeitsnormen sollten Gegenstand von Diskussionen und, sofern es vereinbart wird, von Überprüfungen sein. Zunächst könnten die nicht von der Cartier-Arbeitsgruppe überprüften und zwischen 1985 und 2000 angenommenen Normen, die Instrumente, für die die Cartier-Arbeitsgruppe weitere Informationen erbeten hatte, die von der Cartier-Arbeitsgruppe mit Interimsstatus eingestuften und die noch neu zu fassenden Normen Gegenstand einer Überprüfung sein.“¹⁰

Element 9: Zeitlicher Rahmen für die Überprüfungen

18. Auf der Grundlage des Vorschlags in der vorgenannten gemeinsamen Erklärung der Arbeitnehmer- und der Arbeitgebergruppen würde die erste Tagung der dreigliedrigen SRM-Arbeitsgruppe an drei Tagen vor der 325. Tagung des Verwaltungsrates (November 2015) stattfinden. Sie könnte die genannten Modalitäten und die Ermittlung und Auswahl der zur Überprüfung in Betracht kommenden Normen erörtern.
19. Unter Berücksichtigung der genannten Elemente wird folgender zeitlicher Rahmen vorgeschlagen:
- April bis Juli 2015: Das Amt würde ein Arbeitsdokument für Konsultationen mit dreigliedrigen Mitgliedsgruppen ausarbeiten.

⁸ Dies betrifft 130 Übereinkommen, drei Protokolle und 105 Empfehlungen.

⁹ Dies betrifft 49 Übereinkommen und 52 Empfehlungen. Das Protokoll von 1996 zum Übereinkommen (Nr. 147) über die Handelsschifffahrt (Mindestnormen), 1976, das früher zu dieser Gruppe von Instrumenten zählte, wurde neugefasst und durch das Seearbeitsübereinkommen, 2006, ersetzt.

¹⁰ Siehe GB.312/LILS/5, Anhang II für eine Liste der umfassten Instrumente. Dieser Vorschlag würde zu insgesamt 139 Übereinkommen, 4 Protokollen und 113 Empfehlungen führen, die zu prüfen wären und für die zwischen 1985 und 2000 angenommenen Instrumente würden sich 49 Übereinkommen und 52 Empfehlungen ergeben, die von der dreigliedrigen Arbeitsgruppe zu behandeln wären.

- September 2015: Konsultationen mit den drei Gruppen; anschließend würde das Amt ein überarbeitetes Dokument ausarbeiten, das dem Ergebnis der Konsultationen Rechnung trägt.
- November 2015: Die SRM-Arbeitsgruppe würde vor dem Verwaltungsrat ihre erste Tagung abhalten, um die Modalitäten für den SRM und die Ermittlung der ersten Gruppe von zu überprüfenden Normen zu behandeln. Dem Verwaltungsrat (LILS-Sektion) würde ein Fortschrittsbericht zur Diskussion und Beschlussfassung vorgelegt.
- Januar-Februar 2016: Das Amt erstellt ein weiteres Arbeitsdokument zur Weiterverfolgung der Diskussionen, Leitlinien und Beschlüsse des Verwaltungsrates von November 2015.
- März 2016: Die SRM-Arbeitsgruppe würde auf der Grundlage des vom Amt erstellten Arbeitsdokuments ihre zweite Tagung abhalten und die Gruppe von Normen vorschlagen, die Gegenstand der Überprüfung durch den SRM und des Konsultationsprozesses für die Überprüfung sein soll.
- November 2016: Die Prüfung der ersten im Rahmen des SRM untersuchten Gruppe von internationalen Arbeitsnormen wird dem Verwaltungsrat zur Erörterung und Beschlussfassung vorgelegt.
- März 2017: Die SRM-Arbeitsgruppe berichtet über Fortschritte.
- November 2017: Die SRM-Arbeitsgruppe setzt ihre Arbeit fort und der Verwaltungsrat trifft diesbezügliche Beschlüsse.
- März 2018: Folgemaßnahmen des Verwaltungsrates zu den Beschlüssen des Verwaltungsrates vom November 2017.

D. Ausarbeitung eines Berichts über die wechselseitigen Beziehungen, die Funktionsweise und mögliche Verbesserungen der verschiedenen Aufsichtsverfahren im Zusammenhang mit den Artikeln 22, 23, 24 und 26 der Verfassung der IAO (Beschlusspunkt 5 b))

20. Auf seiner 322. Tagung (November 2014) hat der Verwaltungsrat bis zur gegenwärtigen Tagung die Behandlung eines Ersuchens an die Vorsitzenden des CEACR und des CFA zurückgestellt, gemeinsam einen Bericht über die wechselseitigen Beziehungen, die Funktionsweise und mögliche Verbesserungen der verschiedenen Aufsichtsverfahren im Zusammenhang mit den Artikeln 22, 23, 24 und 26 der Verfassung der IAO und dem Klagemechanismus zur Vereinigungsfreiheit auszuarbeiten. In der gemeinsamen Erklärung der Arbeitnehmer und Arbeitgebergruppen ist die Rede von der „Klärung der Rollen und der Mandate des CFA sowie der Artikel 24/26-Verfahren gegenüber der regulären Normenaufsicht“.

Finanzielle Konsequenzen

21. Da weder im Programm und Haushalt für 2014-15 noch in den Programm- und Haushaltsvorschlägen des Generaldirektors für 2016-17 ein Ansatz zur Deckung der Kosten der Ergebnisse der Dreigliedrigen Tagung enthalten ist, müssten finanzielle Vorkehrungen getroffen werden, sofern der Verwaltungsrat beschließt, die vorgeschlagenen Maßnahmen anzunehmen.
22. Die geschätzten Kosten der Dreigliedrigen Arbeitsgruppe zum Normenüberprüfungsmechanismus, wie in den Absätzen 15 und 19 beschrieben, wären 176.800 US-Dollar pro Tagung, was Folgendes umfassen würde:

	US-Dollar
Reisekosten	105.300
Dolmetschkosten	70.000
Dokumentation	1.500
	176.800

23. Die geschätzten Kosten würden sich 2015 auf 176.800 \$ und 2016-17 auf 707.200 \$ belaufen.
24. Die geschätzten Kosten der Ausarbeitung und Veröffentlichung des in Absatz 20 genannten Berichts wären in der laufenden Zweijahresperiode 50.000 \$.

Beschlussentwurf

25. Der Verwaltungsrat:

- a) *nimmt Kenntnis von dem Ergebnis und dem Bericht der Dreigliedrigen Tagung über das Übereinkommen (Nr. 87) über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts, 1948, in Bezug auf das Streikrecht und die Modalitäten und Praktiken von Streikmaßnahmen auf nationaler Ebene;*
- b) *beschließt im Licht des Ergebnisses und des Berichts der Dreigliedrigen Tagung, vorläufig keine Maßnahmen im Einklang mit Artikel 37 der Verfassung zu ergreifen, um die Frage der Auslegung des Übereinkommens Nr. 87 in Bezug auf das Streikrecht zu behandeln;*
- c) *beschließt, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um auf der 104. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz die effektive Funktionsweise des Ausschusses für die Durchführung der Normen sicherzustellen, unter Berücksichtigung etwaiger Empfehlungen der Arbeitsgruppe für die Arbeitsmethoden des Konferenzausschusses für die Durchführung der Normen, insbesondere hinsichtlich der Erstellung der Liste von Fällen und der Annahme von Schlussfolgerungen;*
- d) *beschließt, im Rahmen des Normenüberprüfungsmechanismus (SRM) eine dreigliedrige Arbeitsgruppe einzusetzen, die sich aus 32 Mitgliedern zusammensetzt: 16 Vertreter von Regierungen, 8 Vertreter von Arbeitgebern und 8 Vertreter von Arbeitnehmern, die jedes Jahr vor den März- und Novembertagungen des Verwaltungsrates für drei Tage zusammentreten;*

-
- e) *beschließt, dass diese dreigliedrige SRM-Arbeitsgruppe dem Verwaltungsrat auf seiner 325. Tagung im November 2015 über die bei der Umsetzung des SRM erzielten Fortschritte Bericht erstatten wird;*
 - f) *ersucht den Vorsitzenden des Sachverständigenausschusses für die Durchführung der Übereinkommen und Empfehlungen (CEACR), Richter Abdul Koroma (Sierra Leone), und den Vorsitzenden des Ausschusses für Vereinigungsfreiheit (CFA), Professor Paul van der Heijden (Niederlande), gemeinsam einen Bericht über die wechselseitigen Beziehungen, die Funktionsweise und mögliche Verbesserungen der verschiedenen Aufsichtsverfahren im Zusammenhang mit den Artikeln 22, 23, 24 und 26 der Verfassung der IAO und dem Klagemechanismus zur Vereinigungsfreiheit auszuarbeiten;*
 - g) *beschließt, dass die Kosten der in dieser Vorlage vorgeschlagenen Maßnahmen, geschätzt auf 226.800 US\$ im Jahr 2015 und bis zu 707.200 US\$ in den Jahren 2016-17, zunächst aus Einsparungen in Teil I des Haushalts für die jeweiligen Zweijahresperioden zu finanzieren sind, oder, wenn dies nicht möglich ist, durch Teil II, wobei davon auszugehen wäre, dass der Generaldirektor alternative Finanzierungsmethoden vorschlagen würde, sollte sich dies als unmöglich erweisen.*